

Beschlussvorlage GL/190/2026

Aufgabenbereich Geschäftsleitung	Sachbearbeiter Pettinger	
Beratung Mittelschulverbandsversammlung	Datum 09.06.2026	öffentlich
Betreff Erlass der Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen (Verbandssatzung)		

Sachverhalt:

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i.V.m. dem KommZG und der GO hat der Schulverband zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes eine Satzung zu erlassen. Der nachstehende Entwurf steht zur Diskussion.

Folgende Punkte wurden gegenüber der bisherigen Verbandssatzung nicht nur redaktionell geändert:

§ 6 Abs. 5 wurde an die aktuelle Formulierung in der gemeindlichen Geschäftsordnung angepasst, ausgehend vom Muster des Bayerischen Gemeindetags.

Verbandssatzung für den Mittelschulverband

Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen

Insofern zur besseren Lesbarkeit die nur eine Form verwendet wird, sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

¹Die Regierung von Oberbayern hat durch Rechtsverordnung vom 29. August 2011, Oberbayerisches Amtsblatt Nr. 18/2011 für das Gebiet des Marktes Isen und der Gemeinden Lengdorf, Sankt Wolfgang und Buch a. Buchrain die Mittelschule Isen errichtet. ²Die Mittelschulverbandsversammlung hat am 09. Juni 2026 folgende

Verbandssatzung

beschlossen:

§ 1 Bestand des Mittelschulverbandes

- (1) Der Mittelschulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Isen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Mittelschulverbandes sind der Markt Isen und die Gemeinden Lengdorf, Sankt Wolfgang und Buch a. Buchrain.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Mittelschulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Isen.
- (4) Der Mittelschulverband führt den Namen „Mittelschulverband für die Mittelschule Isen“ und hat seinen Sitz in Isen.

§ 2 Organe des Mittelschulverbandes

Organe des Mittelschulverbandes sind

1. die Mittelschulverbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Mittelschulverbandes.

§ 3 Mittelschulverbandsversammlung

(1) ¹In die Verbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeisterinnen und Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. ²Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. ³Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen.

(2) Den Vorsitz in der Mittelschulverbandsversammlung führt der/die Mittelschulverbandsvorsitzende.

(3) Die Mittelschulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mittelschulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5 Mittelschulverbandsvorsitzender

(1) Die Mittelschulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den/die Mittelschulverbandsvorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter.

(2) Der/die Mittelschulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Mittelschulverbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der Ersten Bürgermeisterin/ dem Ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6 Rechtsstellung des Mittelschulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

(1) Der/die Mittelschulverbandsvorsitzende, sein/ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der/die Mittelschulverbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

(3) Der/die Stellvertreter/in des/der Mittelschulverbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro für seine/ihre Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall je Sitzung.

(4) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, die ihr Kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

- a) wenn sie Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffalls.
- b) wenn sie selbstständig tätig sind, eine Pauschalentschädigung von 30,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde.
- d) nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von in ihrem Haushalt lebenden
 - Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

- Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Buchstabe c) zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 7 Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

¹Die Mittelschulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8 Geschäftsführung des Mittelschulverbandes

¹Als Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitglieds bestimmt, das den/die Mittelschulverbandsvorsitzende/n stellt. ²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Mittelschulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9 Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes

Die Kassengeschäfte des Mittelschulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes geführt.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 11 Finanzierung des Mittelschulverbandes

(1) Der Mittelschulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 12 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Mittelschulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 13 Bekanntmachungen des Mittelschulverbandes

(1) Die Bekanntmachungen des Mittelschulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landratsamtes Erding.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbandes weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet veröffentlicht.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Mittelschulverbandes Isen vom 23.06.2020 außer Kraft.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Satzung des Mittelschulverbandes für die Mittelschule Isen wird wie vorstehend beschlossen.